

§ 303 StGB - Sachbeschädigung

Objektiver Tatbestand

Abs. 1:

- Tatobjekt:
 - Sache
 - fremd
- Tathandlungen:
 - Beschädigen *oder*
 - Zerstören
- Kausalität
- Objektive Zurechnung

Abs. 2:

- Tatobjekt:
 - Sache
 - fremd
- Tathandlung:
 - Veränderung des Erscheinungsbildes
 - nicht nur unerheblich *und*
 - nicht nur vorübergehend
 - unbefugt

Subjektiver Tatbestand

Abs. 1 u. 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Versuchsstrafbarkeit gem. Abs. 3
- Relatives Strafantragsdelikt gem. § 303c StGB
- Privatklagefähig gem. § 374 Abs. 1 Nr. 6 StPO
- Bewirkt eine Beschädigung/Zerstörung nach Abs. 1 zugleich eine Veränderung des Erscheinungsbildes, wird Abs. 2 verdrängt
- Qualifikationen:
 - Qualifikation gem. § 305 StGB (vgl. gesondertes Schema)
 - Qualifikation gem. § 305a StGB (vgl. gesondertes Schema)
- Beachte: § 304 StGB ist keine Qualifikation von § 303 StGB (Rechtsgut „Öffentliches Nutzungsinteresse“ vs. „Eigentum“) und verdrängt im Rahmen der Gesetzeskonkurrenz daher den § 303 StGB